

Ein Jahrhundert Bayerischer Anwaltverein

Auszug aus dem Festvortrag des Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes, RA Dr. Fritz Ostler, gehalten bei der 100-Jahr-Feier des Bayerischen Anwaltverbandes am 21. Oktober 1961 in Nürnberg.

Am Europa des Wiener Kongresses hatten bereits im Jahre 1848 die Stürme der Nationalstaatsidee gerüttelt. Nach Frankreich war soeben Italien zum Nationalstaat geworden und mit der Verdrängung Österreichs einen Weg gegangen, den Deutschland noch in der Zeit des Deutschen Bundes 1862 mit der Ernennung Bismarcks zum preußischen Ministerpräsidenten einzuschlagen begann. In Bayern regierte seit 1848 König Max II., dem ein Deutschland ohne Österreich und ein Deutschland unter Preußens Vorherrschaft sicherlich noch unvorstellbar war.

In seinem Lande mit der Verfassungsurkunde von 1818 und dem schon vorhandenen Landtag hatten Recht und Rechtsordnung bereits ihren gesicherten Platz, freilich in einer Weise, die nicht durchweg als fortschrittlich angesehen werden konnte. Die staatliche Gerichtsbarkeit hatte seit 1848 durch Beseitigung von etwa 800 Patrimonialgerichten Bedeutung erlangt (Hubensteiner, Bayerische Geschichte, S. 343). Der Prozeß wickelte sich nach der Gerichtsordnung von 1753 ab, deren Verfahren in den 60er Jahren wohl mit Recht als „wurmstichiger Prozeß“ bezeichnet wurde, „dessen ganzes Gebäude niedergerissen und neu aufgeführt werden muß, weil sich darin schlechterdings nicht mehr hausen läßt“ (Neujahrsbetrachtung in der Zeitschr. d. Anwaltvereins für Bayern (ZAB), Band 1869). Das Strafprozeßgesetz von 1848 hatte sich mit dem noch recht drakonischen Strafrecht zu beschäftigen. Als eine Art Anwaltsordnung galt die Kgl. Verordnung über den Advokatenstand von 1813.

In diesen Zeitläuften, in denen die frische Luft der Freiheit eine Rolle spielte, riefen die Anwälte der Stadt Nürnberg zu einer Vereinigung der Rechtsanwälte Bayerns auf. Dabei war im Jahrhundert des Vereinswesens der Gedanke eines Anwaltvereins nicht neu. Damit hatten schon die Prokuratoren am Reichsgericht begonnen, und seit 1830 bereits waren verschiedene solche Vereine gegründet worden, darunter als einer der ältesten der Advokatenverein Celle. Das Neue an der Nürnberger Gründung war vielmehr der Gedanke des überörtlichen Zusammenschlusses - auf Landesebene, wie wir heute sagen. Ein solcher Zusammenschluss bedeutete ein Wagnis, weil schon die örtlichen Vereine mit den Regierungen die größten Schwierigkeiten hatten. So war in Celle der Vereinszweck, „bei Behörden Vorstellungen und Anträge zu stellen“, als „unzulässige Repräsentation des Advokatenstandes“ verworfen worden. Und es war noch nicht lange her, daß wegen solcher behördlicher Eingriffe ein erster Anwaltstag in Mainz 1844 und ein weiterer in Kiel 1846 nicht stattfinden konnten.

Deshalb und aus einem weiteren Grunde war die Gründung des Vereins für die bayerischen Rechtsanwälte ein Verdienst: Bayern hatte damals keine Anwaltskammerverfassung wie das Rheinland oder Preußen mit seinen Disziplinar- oder Ehrenräten. Dieser Anwaltverein für das ganze Land bedeutete deshalb für Bayern die erste Anwaltsorganisation überhaupt. Sie schuf erst den bayerischen Anwaltsstand. Das Verdienst knüpft sich an die Namen von Kollegen der Stadt Nürnberg: im besonderen an Kollegen Krafft, der u. a. mit der Unterschrift des alten und altangesehenen Kollegen Frhr. von Holzschuher wertvolle Unterstützung gefunden hatte (Weissler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 438, 555 und 568). Der Verein wurde am 6. Januar 1861 unter dem Namen „Anwaltverein für Bayern“ gegründet. Er zählte alsbald von den 321 bayerischen Anwälten, einer Zahl, die seit etwa 1818 ziemlich unverändert geblieben war, 216 zu seinen Mitgliedern. Seine Organe waren ein sechsköpfiger Vorstand und ein sechsköpfiger Ausschuß, beide im „Anwaltsrat“ vereinigt, und die einmal jährlich unter dem Namen „Anwaltstag“ zusammentretende Mitgliederversammlung.

Die Vereinsaufgaben verlangten ein Sprachrohr, um die Mitglieder zu erreichen und die Stimme der Anwaltschaft vernehmlich zu machen. Man schuf es sich sofort in der „Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern.“ Mit ihr wurde noch 1861 die älteste Anwaltszeitschrift geschaffen, der ein längeres Leben beschieden war, wobei die Verdienste für sie wiederum einem Nürnberger, nämlich dem Kgl. Advokaten Nidermaier als Schriftleiter gehören. Der erste Beitrag: „Was wir wollen“ zeigte die gestellten Aufgaben: nämlich der Lage entsprechend alle Aufgaben bearbeiten, die seit der Schaffung der Anwaltskammern sich auf Vereine und Kammern verteilen; so die mehr öffentlich-rechtliche Standesaufsicht (die Standesverwaltung war noch Sache des Staates) und die mehr privat-rechtliche Aufgabe der Fürsorge für die Ausbildung und das materielle Wohl der Anwälte und schließlich die den beiden Organisationen heute gemeinsame Sorge um „Hebung des Advokatenstandes durch Wahrung seiner Ehre und Würde“ (ZAB 1861, 1). Noch im 1. Band der Zeitschrift werden die beabsichtigte Gründung eines Vereins der preußischen Rechtsanwälte freudig begrüßt und die Einladung nach Berlin sowie das Programm vollständig abgedruckt (ZAB 1861, 247). Seine Gründung ist das weitere für uns wichtige Ereignis des Jahres 1861, und es verdient Beachtung, daß Weissler in der „Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft“ (S. 548) als Anlaß für die Gründung den Umstand betont, daß trotz der in Preußen bestehenden Anwaltskammern sich Standesbedürfnisse zeigten, die von den Kammern nicht befriedigt werden konnten. Die Entwicklung der bayerischen Organisation brachte 1862 etwas, was sich seither – von Kriegszeiten abgesehen – nicht mehr ereignet hat, nämlich eine Verminderung der Anwaltszahl von 321 auf 268 und eine entsprechende Einziehung von Advokatenstellen; dies deshalb, weil das Notariat neu und getrennt von der Anwaltschaft organisiert wurde, womit freilich auch der Verlust eines großen Teiles des bisherigen Arbeitsfeldes der Advokaten verbunden war. 1863 stellt der Verein fest, daß eine ursprünglich bei der Staatsverwaltung vorhandene Besorgnis vor der Staatsgefährlichkeit eines solchen Vereins offensichtlich geschwunden und der Einsicht in die Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen gewichen sei. 1866 erscheint die Klage über die Erschütterung durch die damaligen kriegerischen Ereignisse, wobei man noch nicht wußte, daß noch schwerere Erschütterungen bevorstanden.

1871 tritt nach der Reichsgründung das Gefühl der Zusammengehörigkeit auch der deutschen Rechtsanwälte stark in Erscheinung. In Bayern, wo seit Jahren um eine neue Advokatenordnung mit dem Ministerium gerungen wurde, wünschte man, daß der durch den Krieg nochmals verzögerte Entwurf „sang- und klanglos“ begraben werde und die Fragen zusammen mit einer allgemeinen deutschen Prozeßordnung erledigt werden sollten. Schon 1867 hatte die Zeitschrift darüber berichtet, daß im Preußischen Anwaltverein eine Einladung an alle „teutschen Kollegen“ zu einem Zusammentritt angeregt wurde; es hieß damals: „Wenn dieser Anregung keine Folge gegeben wurde, so dürfte doch in einem geeigneten Momente darauf zurückzukommen sein.“ Nach dem vergeblichen Anlauf von 1848 und 1867 war nun dieser geeignete Moment gekommen und die preußische Anregung von 1867 wurde von Bayern aus verwirklicht. Der Anwaltsrat des Bayerischen Vereins beschloß, die Gründung eines „Teutschen Anwaltvereins“ anzuregen. Mit Rundschreiben wurden verschiedene Repräsentanten der deutschen Anwaltschaft innerhalb der Reichsgrenzen und der neu erworbenen Reichsgebiete davon unterrichtet und um ihre Meinung befragt. Einem Vorschlag des Preußischen Anwaltvereins entsprechend, wurde durch eine von beiden Vereinen unterzeichnete Bekanntmachung ein Anwaltstag, der darüber beschließen sollte, für den 25.3.1871 nach Bamberg einberufen (Weissler, S. 562). Dort wurde dann tatsächlich der Deutsche Anwaltverein gegründet. Der Bayerische Anwaltverein und in ihm der Bamberger Advokat Kreitmaier, der als Vorsitzender des bayerischen Vereins zum Vorstandsmitglied des DAV gewählt wurde, hat die besonderen Verdienste der Initiative und Durchführung. Diese Gründung schuf die erste gesamtdeutsche Anwaltsorganisation und bezeichnet damit das Entstehen einer deutschen Anwaltschaft, deren 90jährigen Bestand mit dem 90. Geburtsfeste des DAV wir also ebenfalls feiern.

Der Deutsche Anwaltverein, gefördert von der Begeisterung über die deutsche Einheit, blühte rasch auf. 1872 gehörten ihm von den rund 4500 deutschen Anwälten 1400 als

Mitglieder an, und es erscheint bereits der erste Band der Zeitschrift, die er sich sofort schuf, nämlich der Juristischen Wochenschrift, von der noch niemand ahnen konnte, in welchem Maße hier tatsächlich - ihrem Namen entsprechend - aus einer Anwaltszeitschrift eine Juristenzeitschrift werden sollte.

Es ist nur zu verständlich, daß man sofort die Frage aufwarf, welche Bedeutung und Berechtigung der Bayerische Anwaltverein neben dem DAV noch habe. „Mindestens bis zur vollständigen Assimilierung der einzelnen Reichsteile“ bejahte man sie und beschloß, auf die eigene Zeitschrift unter Beschränkung auf die bayerischen Interessen und Besonderheiten fortzuführen. Ein beschlußunfähiger Anwaltstag in Nürnberg machte aber bald deutlich, daß der bayerische Verein seine Mission mit der Schaffung der deutschen Organisation erfüllt, mit ihr seine Kraft an den größer werdenden Sohn dahingegeben hatte. Immerhin: Er und seine Zeitschrift lebten zunächst noch in Ehren weiter, arbeiteten mit an der Entwicklung der Reichsjustizgesetze und bei den Bemühungen, gegen den Willen der Reichsregierung eine Reichsrechtsanwaltsordnung und eine Reichsrechtsanwaltsgebührenordnung zu erhalten. Ganz vorzügliche Beiträge brachte die Zeitschrift etwa in der Neujahrsbetrachtung 1876 über den Anwaltsberuf mit seinen Licht- und Schattenseiten oder 1878 zum Entwurf der RAO. Mit dem Jahre 1879 ergaben sich wieder bayerische Aufgaben: Im Zusammenhang mit den nun zu errichtenden Anwaltskammern in Bayern, ihrer Geschäftsordnung, mit der Frage nach den Beziehungen zwischen Anwaltvereinen und Anwaltskammern, für die Zeitschrift auch als Organ dieser Kammern.

Aber über alledem änderte sich nichts an der absteigenden Linie: Nachdem 1877 schon von einem bedrohlichen Mitgliederschwund die Rede war, stieg zwar nach dem Inkrafttreten der Justizgesetze die Mitgliederzahl noch einmal beträchtlich an (von 111 auf 175). Am 30.12. 1883 jedoch löste sich der Verein auf. Seine Zeitschrift stellte ihr Erscheinen ein. Die Juristische Wochenschrift (1884, 21) veröffentlichte das Rundschreiben des Vorstands an die Mitglieder und brachte das Bedauern des DAV zum Ausdruck. Die erste Periode dieser bayerischen Vereinigung, ihre Nürnberger Epoche, war zu Ende.

Im Wirken des Vereins zeigte sich bereits als Wesentliche, was noch heute die Arbeit der Anwaltvereine überhaupt und der Landesvereine im besonderen ausmacht: Es war von Anfang an nicht nur und nicht einmal überwiegend die Sorge für den Anwalt, sondern die für die gesamte Rechtspflege, für die „Gerechtigkeitspflege“, wie es damals hieß, in der der Anwaltsstand einen seiner Ehre und Würde entsprechenden Platz und ein entsprechendes Wirken finden muss. Die Zeitschrift des bayer. Anwaltvereins beschäftigt sich deshalb jahrelang vorwiegend mit dem Entwurf der neuen bayerischen Zivilprozeßordnung, die dann am 1.1.1870 in Kraft trat. 1861/62 schuf der Verein den Entwurf einer „Advokatenordnung für das Königreich Bayern“ mit ganz modernem Aufbau: Zulassung - Rechte und Pflichten - Gebühren und Auslagen - Anwaltskammer, Anwaltsrat und Anwaltsversammlung - Disziplinarverwaltung, Disziplinarverfahren - Verlust der Anwaltschaft. Diese Anwaltsordnung sollte vor allem eine bedeutsame Verbesserung in der Stellung der Anwaltschaft mit sich bringen. Der Verein machte seine Eingaben an das Ministerium und an den König; letztere mit der Anrede „Aller durchlautigster, großmächtigster König, aller gnädigster König und Herr“. Eine dieser Eingaben kritisierte damals schon die späte Einschaltung des Verteidigers in das Strafverfahren. Die Arbeit galt dabei insbesondere auch der richtigen Abgrenzung der Funktionen von Richter und Rechtsanwalt und dem Kampf gegen die noch bestehende Disziplinarüberwachung des Anwalts durch den Richter, darüber hinaus allen Mißständen im Justizbetriebe mit dem Ziel einer Verbesserung.

Der Verein sorgte ferner für die Ausbildung und Unterrichtung der Kollegen. Bei großen neuen Gesetzen wie in den Jahren 1870 und 1878 trat dieses Ziel besonders in den Vordergrund.

Der Verein kümmerte sich um die Alters- und Hinterbliebenenversorgung und schuf dafür eine eigene Unterstützungseinrichtung.

Er richtete schließlich den Blick vergleichend und fördernd nach Preußen und vor allem auch nach Österreich und erörterte alle wichtigen Fragen die zur Ausschöpfung einer Diskussion bedurften. Bei den jährlichen Mitgliederversammlungen, den Anwaltstagen, wurden erstklassige Referate gehalten, so dass die Zeitschrift mit ihren Aufsätzen und Berichten heute noch eine Fundgrube zu den verschiedensten Themen bietet, so etwa zum Thema Advokatur und Prokuratur oder Rechtsanwaltschaft, verbunden mit einem Blick ins Ausland (ZAB 1869, 5), ferner zu der Frage des freien Zugangs zur Anwaltschaft oder einer geschlossenen Anwaltschaft, der Lokalisation oder vollen Freizügigkeit, zu den Fragen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Zivilprozesses, die seit dem 15. Jahrhundert verdrängt und der Gerichtsordnung von 1753 unbekannt waren. Gerade dem Ziel der Öffentlichkeit des Verfahrens galt ein harter Kampf, aus dem jeder Anwalt, der heute das mündliche Verfahren vernachlässigt oder nichts davon hält, wieder viel lernen könnte.

Trotzdem würden wir wohl keinen Anlaß haben, der Gründung des Bayerischen Anwaltsvereins besonders festlich zu gedenken, wenn die 1883 zu Ende gegangene Epoche der Organisation die einzige geblieben wäre. Aber sofort nach den Erschütterungen des 1. Weltkriegs, noch im Jahre 1918, erstand sie wieder als „Bayerischer Anwaltsverband“.

Wie einst den Anwälten Kraft und Nidermaier aus Nürnberg und Kreitmaier aus Bamberg das Verdienst der Gründung zukam, so lag es jetzt für die Neugründung und für die 2. Epoche bis 1933 beim Kollegen Dr. Max Friedländer, München, der Dr. Beutner als Geschäftsführer zur Seite hatte. Es ist dies die Münchner Periode der Organisation, wenn sie auch am 24.11.18 in Augsburg gegründet wurde.

Die Neugründung war nicht einfach eine Fortsetzung. Der Namensänderung entsprach eine wohlüberlegte Organisationsänderung auf Grund der Lehre aus der Zeit nach 1871. Die Organisationsform von damals mit den Rechtsanwälten als Mitgliedern war richtig, als es das Reich noch nicht gab, als der Anwaltverein für Bayern im Königreich Bayern noch das war, was der DAV später für das Deutsche Reich wurde. Als aber der Deutsche Anwaltverein seine Ortsvereinigungen mit ihren Mitgliedern hatte, war die gleiche Organisation, beschränkt auf Bayern, nicht mehr das Gegebene. Nur die Zusammenfassung der bayerischen Anwaltvereine in einem Landesverband hatte Sinn und Aufgabenbereich. Sie konnte eine wertvolle Ergänzung und Bereicherung sein, als die sie sich auch alsbald, freilich insbesondere Dank der hervorragenden Fähigkeiten und Leistungen des großen Kollegen Friedländer, erwiesen hat.

Seit das Deutsche Reich besteht, ist es offenbar das Schicksal entstehender bayerischer Organisationen, daß sie zunächst in den Verdacht partikularistischer oder separatistischer Tendenzen geraten. Der Entkräftung solchen Verdachts galten die ersten Äußerungen des Verbandes, vielleicht gerade deshalb, weil man immerhin die Einzelmitgliedschaft von Anwälten insoweit noch zuließ, als sie keinem Verbandsverein angehörten. Diese Äußerungen betonen: Kein Eingriff in die Zuständigkeiten des DAV, keine Konkurrenzorganisation zu ihm, sondern Wahrung der gemeinsamen Standesinteressen unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse und Bedürfnisse (vgl. JW 1919, 808). Friedländer selbst drückte das, indem er partikularischen Tendenzen ausdrücklich abschwor, richtunggebend so aus: „Hilfsorgan für den DAV in Bayern und Schwesterorganisation für die speziellen Interessen der bayerischen Anwälte“.

Der Verband war ein eingetragener Verein mit Sitz und Geschäftsstelle in München. Als Mitteilungsorgan schuf er sich eine Beilage zu der „Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern“, einer erfreulichen Blüte im Strauß der juristischen Zeitschriften von damals, in der JR Sand, Augsburg, der stellvertretende Vorsitzende, über die Ziele des Verbandes den ersten Beitrag lieferte.

Im Juli 1919 fand bereits die erste Jahrestagung in München statt, die man – offensichtlich mit Rücksicht auf die Anwaltstage des DAV, aber sicher auch im Hinblick auf den Charakter,

als Versammlung der Delegierten der einzelnen Mitgliedervereine – nunmehr Verbandstag nannte. Durch die Bedeutung seiner Vorstandsmitglieder darunter auch Meissner, Würzburg, im besonderen aber auch die kraftvolle Persönlichkeit Friedländers, hat der Verband seine Aufgabe als advocatus advocatorum vorbildlich und erfolgreich wahrgenommen. Zunächst lieferte die Notzeit von 1919 Aufgaben in übermäßigem Umfang: Eine der ersten Eingaben an das Justizministerium galt z. B. der befriedigenden Gebührenregelung im Verfahren der Militärversorgungssachen, wo den Anwälten eine Gebührenvereinbarung verboten war. Friedländer betonte, daß nur ein unbegründetes Mißtrauen gegen die Anwälte eine solche Bestimmung geschaffen haben könne, die nicht aufrecht erhalten werden dürfe – ein Wort, das die Reichsorgane auch später gelegentlich überhört haben. Der Verbandstag in München stellte sich zwei Aufgaben, die in der Notzeit von damals den wirtschaftlichen Belangen galten. Das war einmal die Reform der bayerischen Landesgebührenordnungen von 1902, wozu schon 1919 die erste Erfolgsmeldung kam (JW 1919, 655). Erst damals wurde erreicht, daß Gebühr im Sinne dieser VO die des § 9 der RAGebO ist, während bis dahin eine eigene Gebührenstaffel für Werte ab 1000,- Mark galt. Die erfolgreiche Arbeit des Verbandes führte alsbald zu einer Novelle über Zuschläge zu diesen Gebühren, zur Streichung der Formvorschrift (Schriftform des § 93 der RAGebO) bei Vereinbarung landesrechtlich geregelter Vergütungen und vor allem auch zur Angemessenheitsklausel für besonders wichtige oder schwierige Angelegenheiten (JW 1919, 988 und 1923). „Möge das Reich folgen“, schrieb Friedländer. Es ist leider nicht gefolgt. Das Verdienst Friedländers war es, daß in Bayern, neben Baden, das wirtschaftlich günstigste Landesgebührenrecht gegolten hat (Geigel, AnwBl 54, 96). Das alles war Arbeit der Schwesterorganisation des DAV für die speziellen Interessen der bayerischen Anwälte. Man griff aber auch die Arbeit als Hilfsorgan des DAV in eigener Initiative in einer Weise auf, die vorbildlich geworden ist, nämlich die Arbeit in Bayern, um die Regierung zu entsprechenden Schritten beim Reich zu veranlassen. Das geschah z. B. für eine zufriedenstellende Regelung der Vertretung in Armensachen, für die es damals noch keine Vergütung gab und wofür man Äußerungen am Regierungstisch über diese unerhörte Enteignung der Arbeitskraft aufgreifen konnte. In München waren 1919 rund die Hälfte der Landgerichtssachen Armensachen. Friedländer erklärte in bezug hierauf: „Die bayerischen Anwälte sind besonders dazu legitimiert, ihre Stimme zu erheben; denn ihre Not ist anerkanntermaßen die größte.“ Wertvolle Hilfe brachte der Verband den Anwälten u.a. auch dadurch, daß er für Bayern die Einführung der Gewerbesteuerpflicht erfolgreich verhinderte, ein um so gewichtigerer Erfolg, als das Bayerische Finanzministerium entgegen sonstiger Gepflogenheiten hier ein preußisches Vorbild bei seinen Bestrebungen verwenden konnte und wollte.

Es bedeutet keine Schmälerung der großen Verdienste des Verbandes von damals, wenn man feststellen muß, daß seiner Arbeit nicht überall Erfolg beschieden war. Letzteres gilt etwa für den Kampf um die „Kontingentierung der juristischen Nachwuchses“, der in Bayern durch die Behandlung der „Dreier“-Juristen für die Rechtsanwaltschaft bedeutsam wurde. Dieses Thema war bereits Gegenstand des 1. Verbandstages (JW 1919, 655 und 658). Auch der Verbandstag von 1930 beschäftigte sich wieder mit der Frage „Staatskonkurs und Rechtsanwaltschaft“ in Bayern (JW 1930, 3533). Gleichzeitig wurde die „Reform des Zivilprozesses ohne Gesetzesänderung“ erörtert; ferner sorgte man für die Ausbildung der nach Jahren in den Beruf zurückkehrenden Soldaten, indem der Verband für seine Mitglieder billige Grundrisse zur Einarbeitung in die einzelnen Rechtsgebiete schuf.

Der Verband verdankte seine Erfolge dabei einem Vorteil gegenüber dem Reich: Dort wurde die Anwaltschaft noch kaum gehört. Die Bürokratie dünkte sich noch so klug, daß sie die Meinung dieser Gruppe Kundiger und Beteiligter mit ihren Erfahrungen nicht zu hören brauchte. Ganz anders in Bayern: Schon beim ersten Verbandstag waren mehrere Vertreter der Staatsregierung anwesend, der Justizminister selbst bei der Eröffnung. Der Weg ins Ministerium stand offen, weil der damalige Justizminister Dr. Müller auf dem Verbandstag offenbar nicht nur schöne Worte, sondern seine Überzeugung aussprach, als er sagte: „Ich bin mir bewußt, daß all das, was den Anwaltsstand bedroht, zugleich den Richterstand

bedroht“ (JW 1919, 656). Auf dem Verbandstag 1930 stellte sich auch der neue Referent für Anwaltsfragen, Ministerialrat Sauerländer, der Versammlung vor (JW 1930, 3533).

Trotz dieser glänzenden Erfolge war im Jahre 1933 das Ende auch für den Anwaltverband gekommen. Auf Anordnung des Reichsjuristenführers hatten sich alle Anwaltvereine bis spätestens 31.12.33 aufzulösen (AnwBl 1933, 193). Unter diesem Druck löste sich der Verband durch Beschluss vom 17.12.33 auf, wobei Friedländer erstaunlicherweise bis zu diesem Zeitpunkt den Vorsitz hatte beibehalten können, so daß ihm und seiner Schöpfung die peinlichen, unwürdigen Vorgänge der Gleichschaltung durch irgendwelche unbekanntem Glücksumstände erspart blieben.

Person und Leistung dieses in Preußen geborenen Münchners, der 1898 den Bayer. „Staatskonkurs“ mit einem „Bruch-Einser“ bestand und seit 1899 Rechtsanwalt in München war, dessen Stärke im Kostenrecht und vor allem im Landesrecht lag, der auch dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins angehörte, haben sein Berliner Freund Bartmann zum 80. Geburtstag (AnwBl 53, 195 und 215; NJW 53, 1253) und zu seinem Tode am 28.5.56 der frühere Rechtsanwalt und spätere OLG-Präsident von Hodenberg, Celle (AnwBl 56, 133 und 149), gewürdigt. Das Anwaltsblatt veröffentlichte seine letzte Arbeit:

„Rechtsanwälte und Anwaltsprobleme in der schönen Literatur“ (AnwBl 56, 151). Dieser Mann, dessen geistiger Rahmen so weit gespannt war, hat einen großen Teil seiner Arbeit auf die Sorgen der bayerischen Anwaltschaft, für ihre Wohlfahrt und ihr Ansehen verwendet. Wir gedenken dieses großen Mannes aus unseren Reihen in tiefer Dankbarkeit.

90 Jahre nach der Erstgründung beginnt die dritte Periode. Auf Anregung eines jungen Mitgliedes einer alten Münchner Kanzlei, des Kollegen Geigel, kam es im Oktober 1951 in München zur Neugründung des Bayerischen Anwaltverbandes. In der Organisation ist der neue Verband dem der 2. Epoche sehr ähnlich, allerdings mit einer gewichtigen Änderung: In einer Art Vorahnung neuer Sorge wegen etwaiger partikularistischer Tendenzen in Bayern wurde in der Satzung vorgesehen, daß nur solche Vereine dem Verband beitreten können, die ihrerseits Mitglieder des DAV sind. Damit hat der Verband die Devise Friedländers satzungsgemäß verankert, Hilfsorgan für den DAV in Bayern und Schwesterorganisation für die bayerischen Interessen zu sein. Außerdem gibt es keine Einzelmitgliedschaft von Anwälten mehr, weil alle Anwälte Mitglieder des DAV werden sollen und der Verband möglichst wenig ehrenamtliche Verwaltungsarbeit haben will. Daß wir in Bayern offene Türen und echtes Gehör bei den Behörden fanden und finden, ist nicht mehr unser Verdienst, sondern eben schon gute, aber dennoch anzuerkennende Gewohnheit geworden. Bei den Mitgliederversammlungen ist es gute Übung, daß der Ministerialreferent, häufig auch der Minister oder der Staatssekretär, anwesend sind, was bei der Erörterung von Problemen jeweils von großem Nutzen ist.

Wir haben auch heute genügend Arbeit sowohl als Schwesterorganisation wie auch als Hilfsorgan für den Deutschen Anwaltverein. Ich darf nur hinweisen auf die Mitwirkung beim Werden des neuen Anwaltsgebührenrechts, für das wir das bayerische Vorbild zum Nutzen aller - „Das Reich möge folgen“ hatte Friedländer gesagt -, zu übertragen versuchten; es gab dabei gewisse Erfolge, aber auch schmerzliche Einbußen selbst für Bayern als Folge des einheitlichen Gebührenrechts, soweit sich das bayerische Muster, insbesondere bezüglich der Angemessenheitsklausel, nicht durchsetzte.

Beim DAV wurde mit der erwähnten Satzungsbestimmung nicht nur die Sorge vor dem separatistischen Bayern überwunden. Die praktische Arbeit des Verbandes zeigte dem DAV, der bis dahin nur die Ortsvereine und den Bundeszusammenschluß gekannt hatte, alsbald die Nützlichkeit solcher Landeszusammenschlüsse als Hilfsorgan für die anwaltlichen Interessen, zur Erfahrungsammlung, zur Mitwirkung bei den Landesregierungen, für die Arbeit des Bundesrates usw. Der BAV wurde damit zum Muster und Vorbild für die später vom DAV in allen Ländern ins Leben gerufenen Landesgruppen.